# B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Erholungsgebiet Buddenkuhle" der Gemeinde Ladbergen

## 1. Aufstellungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Erholungsgebiet Buddenkuhle" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Plan geometrisch eindeutig festgesetzt. Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus untenstehender Skizze.

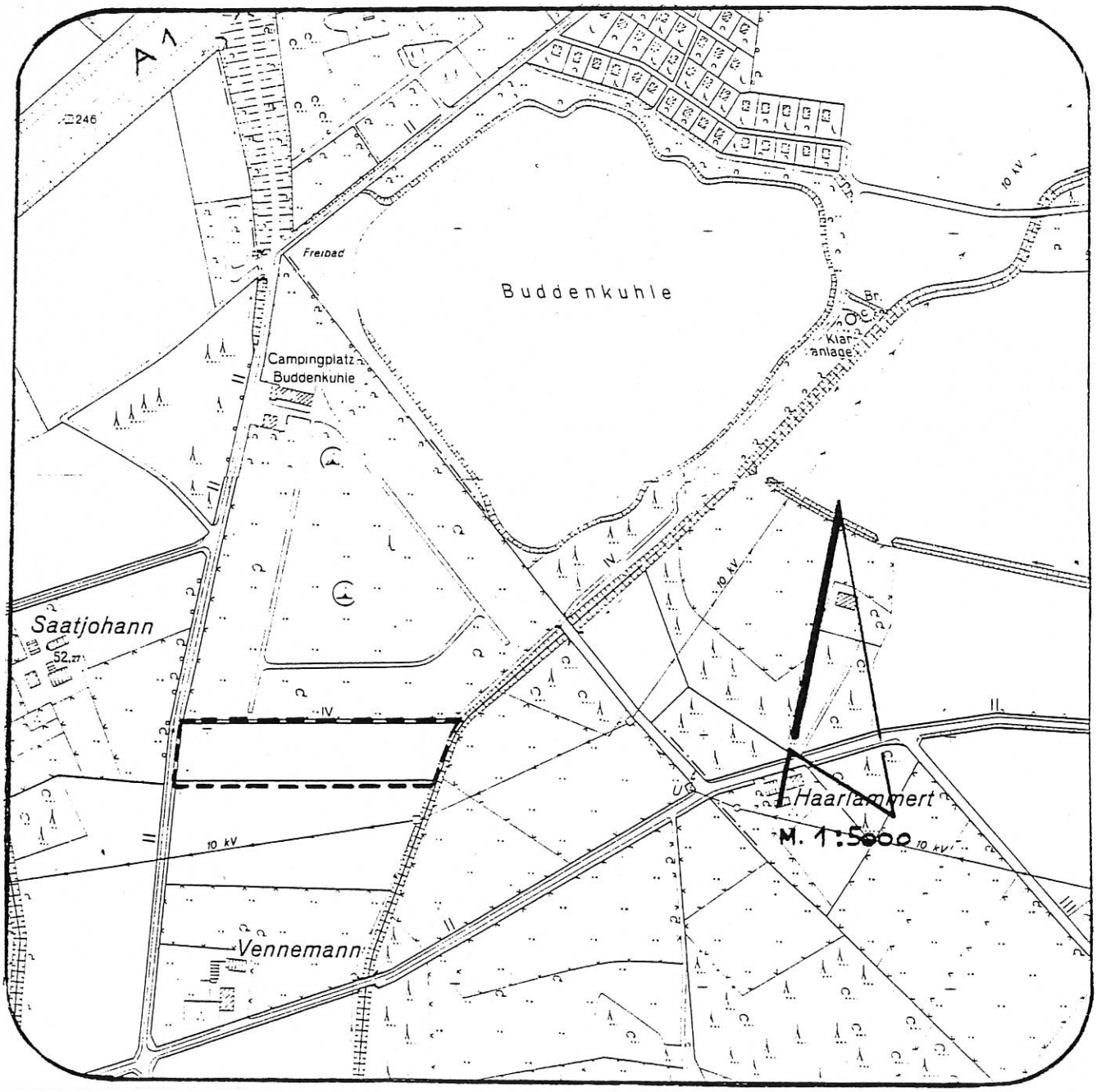

## 2. Einordnung in übergeordnete Planungen

### a) Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt "Zentrales Münsterland" - ist der Bebauungsplanbereich im Zusammenhang mit dem vorhandenen "Erholungsgebiet Buddenkuhle" innerhalb eines Erholungsbereiches als "Freizeit- und Erholungsschwerpunkt" dargestellt.

### b) Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ladbergen ist der Bebauungsplanbereich als "Fläche für die "Landwirtschaft" dargestellt. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt eine Flächennutzungsplanänderung in der Weise, daß die für die Erweiterung des Erholungsgebietes vorgesehene Fläche als "Sondergebiet, das der Erholung dient" und für einen kleinen Bereich als "Wald" dargestellt wird.

## 3. Planungsanlaß/Erschließung/Grüngestaltung

Zur Stärkung des Fremdenverkehrs und Erweiterung des Erholungsangebotes ist beabsichtigt, den vorhandenen Campingplatz "Buddenkuhle" zu erweitern und eine südlich anschließende Fläche von rd. 10.650 qm für die Aufstellung von 60 Wohnwagen und Zelten zur Verfügung zu stellen.
Um im Anschluß an die rechtsverbindliche Bebauungsplanung Nr. 111 "Erholungsgebiet Lengerich - Ladbergen" (Buddenkuhl ) eine geordnete Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.
Die mit der Anlage eines Campingplatzes verbundenen Einrichtungen, z. B. Badesee, Liegewiese, Spielplatz, Platzverwaltung, Sanitäranlagen, sind durch den o. g. Bebauungsplan Nr. 111 planungsrechtlich abgesichert und bereits verwirklicht.
Der Planbereich wird im Nordosten an das vorhandene Wegenetz des bestehenden Campingplatzes angebunden.
Die Zufahrt entlang der nördlichen Plangebietsabgrenzung ist 5,50 m breit. Von hier ausgehend werden die Standplätze über 3,0 m breite Stichwege, die ca. 35 m lang sind, erschlossen.
Die Wanderwege werden am Aldruper Mühlenbach sowie am Gemeindeweg (westliche und östliche Planbereichsgrenze) fortgeführt. Das Abstellen des Pkw's ist auf den einzelnen Standplätzen vorgesehen.
Alle Erschließungswege - mit Ausnahme des Wanderweges - sind als Nebenanlagen gemäß § 9 (1) Ziff. 4 BauGB festgesetzt worden.

...

Durch Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten soll eine systematische Durchgrünung sowie Eingrünung des Planbereiches erfolgen, die sowohl eine ausreichende Eingrünung der erweiterten Erholungsanlage als auch der Einzelparzellen und somit die Einfügung in die Landschaft gewährleisten soll.
Darüber hinaus sollen diese Anpflanzungen einen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Freiflächen darstellen. Angesichts der vorherigen Nutzung als Ackerland kann durch diese Maßnahmen ein angemessener Ausgleich erzielt werden.
Soweit eine Einfriedigung zur Ausführung gelangt, soll das Einfügen der Erholungsanlage in die Landschaft durch äußere Bepflanzung des Zaunes gewährleistet werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

4. Immissionsschutz

Von der Bundesautobahn A 1 werden Lärmbelästigungen erwartet. Diese sind wie folgt ermittelt worden.
Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen
DIN 18005 - Stand Mai 1987 "Schallschutz im Städtebau"

Der Untersuchung liegen die Werte der Straßenverkehrszählung 1985 zugrunde. Nach diesen Angaben betrug die Verkehrsbelastung der A 1 im Jahre 1985 39.260 Kfz/24 h. Diese Verkehrsmengen entsprechen noch nicht den bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Sättigungsverkehrsmengen; vielmehr ist bis etwa zum Planjahr 2000 mit einer Zunahme auf insgesamt 47.000 bis 48.000 Kfz/24 h auszugehen.
Die Ermittlung der Lärmbelastung für den Planbereich (s. Anlage) ergibt an der zur Autobahn nächstgelegenen Stelle (westliche Bebauungsplangebietsgrenze) einen Beurteilungspegel von 57,5 dB tags und 50,7 dB nachts. Diese Werte werden bei Verkehrsaufkommen von 47.000 bis 48.000 Kfz/24 h im Planjahr 2000 lediglich um 0,7 bis 1,0 dB überschritten (s. Anlage).
Die Orientierungswerte für den Beurteilungspegel (Verkehrslärm) bei Campingplätzen betragen laut DIN 18005 tags 55 dB und nachts 45 dB. Die v. g. Orientierungswerte werden bezogen auf das Planjahr 2000 um 3,2 bis 6,7 dB überschritten. Im Hinblick auf die geringfügige Überschreitung scheiden aktive Schallschutzmaßnahmen in Form z. B. einer Schallschutzwand o. ä. aus. Dies besonders, um die umliegende bäuerliche Kulturlandschaft in ihrer Eigenart zu bewahren. Darüber hinaus ist eine Sichtbeziehung vom Campingplatz zur Autobahn durch die Abpflanzungen des Planbereiches sowie die im Bereich zwischen Campingplatz und Autobahn vorhandenen Wallheckenanlagen, Waldbestände und Gehöfte nicht gegeben. Die fehlende Sichtbeziehung hat die Wirkung, daß Geräuschemissionen weniger stark empfunden werden.
Zu berücksichtigen ist weiterhin die Eigenschalldämmung von Wohnwagen. Die vorliegende Überschreitung der Orientierungswerte wird als zumutbar angesehen, zumal die Campingplatznutzer der bestehenden Campingplatzanlage, die ca. 100 bis 150 m näher als der Erweiterungsbereich zur Autobahn gelegen ist und seit ca. 18 Jahren genutzt wird, sich bisher nicht belästigt gefühlt haben. Die Überschreitung wird insgesamt für vertretbar gehalten, da der Erweiterung eines bestehenden Erholungs- bzw. Campingplatzgebietes der Vorrang gegenüber einer Neuanlage zu geben ist.

# Berechnung des Emissionspegels $L_{m,E}$ und des Beurteilungspegels $L_r$ nach DIN 18005 Stand Mai 1987

| Spalte | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|
| Zeile | Verkehrsweg: **LADBERGEN/TECKLENBURG**<br>Berechnungspunkt: | **Autobahn E3 (A1)** | |
| | Strombelastung DTV **laut Verkehrszählung 1985** (**prognostiziertes Verkehrsaufkommen für das Planjahr 2000**) | **39260 Kfz/24h**<br>(rd. 48.000 Kfz/24h) | |
| | | tags | nachts |
| 1 | LKW-Anteil p in % | 25 | 45 |
| 2 | Umrechnungsfaktor M/DTV (Tabelle 4) | 0,06 | 0,014 |
| 3 | maßgebliche stündliche Vekehrsmenge M kfz/h | 2356 (2880) | 550 (672) |
| 4 | $L_m^{(25)}$ | 77,5 (78,2) | 71,0 (72,0) |
| 5 | $\triangle L_{Stg}$ Korrektur infolge Steigung (Tabelle 3) | — | — |
| 6 | $\triangle L_{StrO}$ Korrektur infolge Straßenoberfläche (Tab. 2) | +1,0 | +1,0 |
| 7 | $\triangle L_v$ Korrektur infolge höchstzulässiger Geschwindigkeit (Bild 4) ≧ **120 km/h** | +0,7 | +0,4 |
| 8 | Emissionspegel $L_{m,E}$ | 79,2 (79,9) | 72,4 (73,4) |
| 9 | $\triangle L_{S\perp}$ Korrektur infolge der Entfernung 450m nach Bild 19 | -18,7 | -18,7 |
| 10 | $\triangle L_G$ Korrektur infolge Gehölzbestand (Wallheckenanlagen, vereinzelte Waldflächen, 4 m breite Umpflanzung des Planbereiches) | -3,0 | -3,0 |
| 11 | $\triangle L_G$ Korrektur infolge Bebauung Ziffer 5.5.2 (einzelne Gehöfte u. vorh. Campingplatz) | | |
| 12 | $L_r$ Beurteilungspegel | 57,5 (58,2) | 50,7 (51,7) |

## 5. Flächenbilanz

| | |
|---|---|
| Größe des Plangebietes | ca. 1,07 ha |
| davon sind: | |
| Standplätze für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten | ca. 0,85 ha = 79,4 % |
| Erschließungswege | ca. 0,22 ha = 20,6 % |
| | ca. 1,07 ha = 100 % |

## 6. Ver- und Entsorgung

Die Trink- bzw. Brauchwasserversorgung erfolgt über ~~eine platzeigene Wassergewinnungsanlage~~ das öffentliche Netz.
Die Stromversorgung wird durch die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke (RWE) sichergestellt.
Die Abwässer werden der Kläranlage Ladbergen zugeführt.
Die anfallenden Abfallstoffe werden gem. § 4 (1) AbfG auf der dafür zugelassenen Deponie abgelagert.

## 7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

## 8. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Grundstücke langfristig angepachtet worden sind.

## 9. Kosten

Durch die Erschließung des Planbereiches (Wegebau, Ver- und Entsorgungsanlagen) entstehen der Gemeinde Ladbergen keine zusätzlichen Kosten.

### Hinweis:

Für die Verwirklichung der Planung wird der Begründung als Anlage die z. Zt. gültige Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.82 (GV NW S. 64 vom 10.12.82) beigefügt.

Aufgestellt: Tecklenburg, im August 1988

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Im Auftrag

Spallek

Gemeinde Ladbergen
Der Gemeindedirektor
- Planungsamt -
Im Auftrag

(Gravemeier)

Hiermit wird bescheinigt, daß die umseitige Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Erholungsgebiet Buddenkuhle" in der Zeit vom 29.09. bis einschl. 31.10.1988 öffentlich ausgelegen hat und vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen wurde.

Ladbergen, 26.06.1989

Gemeinde Ladbergen 5 Kreis Steinfurt 5

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(Berlemann)